

weise nur wünschenswerth sein kann, so haben die unterzeichneten Raffinerien einstimmig beschlossen, vom Inkrafttreten des neuen Zuckertarifgesetzes an nur mit der Verbrauchsabgabe behafteten Zucker dem freien Inlandsverkehr zu übergeben.

Wir bitten Sie, hiervon Bemerkung zu nehmen und zeichnen re."

(folgen die Unterschriften).

### Festsetzung, Erhebung und Controlirung der Zölle und Steuern.

Im Ausschus des Bundesraths für Zoll- und Steuerwesen ist nach einem Pr.-F.-M.-Reskpl. d. d. Berlin, den 23. Juni 1888, III. 11795, für jetzt das Einverständniß darüber konstatiert worden, daß der Beschluß des Bundesraths vom 21. Dezember 1873 — § 618 der Protolle —, betreffend die Zuständigkeit der obersten Landes-Finanzbehörden zum Nachlaß einer nach dem Wortlaut der bestehenden Branntweinsteuergesetze geschuldeten Abgabe aus überwiegenden Gründen der Billigkeit auf gemeinschaftliche Rechnung, sich auch auf die nach dem Gesetze vom 24. Juni v. J. zu entrichtende Branntwein-Verbrauchsabgabe, einschließlich des Zuschlags zu derselben, sowie auf die Nachsteuer erstrecke.

Der Bundesrath hat beschlossen:

In seiner Sitzung vom 28. Juni cr. (Prot. § 395): Den Inhabern von Darmfleimereien und den Darmhändlern darf Salz zum Zwecke der Herstellung gesalzener Därme unter der Voraussetzung abgabefrei verabfolgt werden, daß das Salz zuvor durch Vermischung mit geeigneten Stoffen als Nahrungs- und Genussmittel für Menschen untauglich gemacht (denaturirt) wird, oder die Verwendung derselben unter ständiger steuerlicher Kontrolle erfolgt.

In der Sitzung vom 5. Juli cr. (Prot. § 409), daß bei der Verzollung von Zucker von einer gröberen Körnung als der Zucker der Mustertypen, welcher nicht schon auf Grund des letzten Absatzes der Ziffer 3 der Anleitung zur Anwendung der Mustertypen bei der Eingangsverzollung zum raffinierten Zucker zu rechnen ist, der zu prüfende Zucker vor der Vergleichung derselben mit den Mustertypen insoweit durch Drücken zu zerkleinern ist, daß in dem damit gefüllten Kubus eine ganz gleichartige lückenlose Zuckermasse wie in den Typenflaschen hergestellt wird.

In der Sitzung vom 5. Juli cr. (Prot. § 410): Die obersten Landesfinanzbehörden werden ermächtigt, vorbehältlich jederzeitigen Widerrufs und der erforderlichen besonderen Kontrollemaßregeln, Gewerbetreibenden, welche in zollsicher abgeschlossenen Räumen unter ständiger amtlicher Überwachung Kakao-präparate oder Zuckerwaren für den Export herstellen, bei der Ausfuhr der hergestellten Waren den Erlaß des Zolles für den nachweislich verwendeten Kakao zu gewähren, sowie für den nachweislich verwendeten inländischen vergütungsfähigen Zucker die Materialsteuer nach dem betreffenden Vergütungssatz, beziehungsweise die entrichtete Verbrauchsabgabe zu erstatten.

In seiner Sitzung vom 5. Juli d. J. (Prot. § 413):

1. Die von deutschen Handlungsreisenden auf Musterpass ausgeführten Taschenuhren sind beim Wiedereingang nur dann zollfrei einzulassen, wenn die Ausfuhr der Uhren auf dem Musterpass zollamtlich becheinigt ist.

2. Den Inhabern von Eingangspässen für ausländische Taschenuhren darf die vorübergehende Verbringung der Uhren in das Ausland unter dem Vorbehalt der Wiedereinbringung während der Gültigkeitsdauer des Passes sowie unter Aufrechterhaltung des Anspruchs auf spätere Zurückstättung des bei der Passausfertigung hinterlegten Eingangszolls nur mit der Maßgabe gestattet werden, daß die Uhren in Gemäßheit des § 111 des Vereinszollgesetzes dem Ausgangsbeziehungsweise dem Wiedereingangamt behufs Becheinigung des Ausgangs beziehungsweise Wiedereingangs auf dem Pass gestellt werden.

### Erkennung von Samenölen im Olivenöl.

R. Brullé gibt neuerdings folgende allgemeine Reaktion zum Nachweis der Beimischung von Samenölen an. Man bringt in ein Reagirglas eine Mischung von 0g.1 Albuminpulver, 2cc Salpetersäure und 10cc des zu untersuchenden Oelen, erhitzt bis zum Kochen und sorgt, daß gute Mischung in der ganzen Flüssigkeit eintritt. Bereits ein Gehalt von 5 p.C. an fremden Oelen gibt sich durch die stärkere Gelbfärbung (jaune d'ambre) zu erkennen. Diese Färbung nimmt mit der Menge fremder Oelen zu und ist bei einem Gehalt von 50 p.C. dunkel orange (orange foncée).

Die „Zeitschr. f. Spirit.-Ind.“ ertheilt in Nr. 30 auf folgende Frage die nachstehende zutreffende Antwort: „Wenn ich als landwirthschaftlicher Brenner im Sinne des § 41 des Branntweinsteuergesetzes, wegen Unverkäuflichkeit reichlich geernteter Kartoffeln genöthigt bin, in einem Jahre vor dem 1. Oktober schon zu brennen, genieße ich dann im nächsten Jahre, wenn ich die Zeit vom 1. Oktober bis 15. Juni innehalte, wieder die Steuervergünstigung, oder geht mir dieselbe für immer verloren?“

Antwort. Die Beantwortung dieser Frage ergiebt sich aus der Entscheidung des Finanzministers vom 4. Mai d. J. Danach dürfen landwirtschaftliche Brennereien, welche während der Zeit vom 1. Oktober bis 15. Juni die ermäßigte Maischraumsteuer gezahlt haben, in der Zeit vom 16. Juni bis 30. September nur in Betrieb sein, wenn sie die Differenz zwischen dem höheren und niedrigeren Steuersatz für die sämtlichen zum niedrigeren Maischraumsteuersatz abgefertigten Bottiche nachzahlen. Für die Folge ist den Brennereien auch diese Vergünstigung einzuräumen, wenn sie sich verpflichten, in dem bevorstehenden Betriebsjahr, also in der Zeit vom 1. Oktober bis 1. Oktober nur innerhalb der vom Gesetz vorgesehenen Fristen (1. Oktober bis 15. Juni) in Betrieb zu sein. Wenn eine Brennerei in einem Jahre nicht von dieser Vergünstigung Gebrauch macht, geht sie dadurch des Rechtes, in Zukunft zum niedrigeren Maischraumsteuersatz arbeiten zu dürfen, nicht verlustig.

### Ueber die Prüfung des Lavendel- und Rosmarinöles für steueramtliche Zwecke,

welche nach den neueren Beschlüssen des Bundesraths (vergl. d. Ztschr. Nr. 26) neben dem allgemeinen Denaturierungsmittel zur Verdeckung des unangenehmen Geruchs zugesezt werden können, theilt Dr. H. Ekenroth von der amtlichen Versuchsstation in Ludwigshafen a. Rh. in der „Chem. Ztg.“ 1888, S. 58 Folgendes mit:

1. Lavendelöl: Dasselbe soll farblos oder schwach gelblich gefärbt sein, das spez. Gewicht soll 0,885—0,895 sein; mit 90 p.C. Alkohol soll es in jedem Verhältniß mischbar sein. 10 ccm Lavendelöl sollen mit 10 ccm Alkohol